



Ausgabe 12

11. Dezember 2025

Jahrgang 06

Inhalt

Seite

Entgeltordnung der Stadt Geyer für das Museum im Wachtturm 2 - 3

1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Geyer (FwKs) 3 - 4

Impressum

Herausgeber:

Stadt Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: stadtverwaltung@stadt-geyer.com

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Dirk Trommer

Entgeltordnung der Stadt Geyer für das Museum im Wachtturm

Aufgrund §§ 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Geyer in seiner Sitzung am 02.12.2025 durch Beschluss-Nr. 64/2025/SR folgende Entgeltordnung für das Museum im Wachtturm beschlossen:

§ 1 Allgemeines Entgeltpflicht

Die Stadt Geyer betreibt das Museum im Wachtturm als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzung

Jedermann ist im Rahmen der Benutzungsordnung für das Museum berechtigt, dieses auf privatrechtlicher Grundlage zu nutzen.

§ 3 Entgeltpflicht

Für den Besuch, die Nutzung sowie die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis erhoben. Dies erfolgt nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 4 Entgelthöhe/-tarife

Folgende Entgelte werden als Eintrittsgeld erhoben:

Erwachsene:	5,00 €
Kinder ab 6 Jahre:	2,50 €

Ermäßigungen:

Kinder bis 6 Jahre:	frei
Gruppen Erwachsene:	4,00 € (pro Person ab 10 Personen)
Gruppen Kinder:	2,00 € (pro Person ab 10 Personen)
Schwerbeschädigte:	2,50 €
Erwachsene mit Gästekarte Erzgebirge:	4,00 €
Kinder mit Gästekarte Erzgebirge:	2,00 €

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Museum im Wachtturm vom 15.10.2001, mit seiner Änderung vom 12.08.2010, außer Kraft.

Geyer, den 08.12.2025



D. Trommer
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Geyer (FwKs)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist; des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und der Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt in seiner Sitzung vom 02.12.2025 mit Beschluss-Nr. 65/2025/SR folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderung

Das Kostenverzeichnis der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Geyer wird durch die Anlage zur Änderungssatzung neu gefasst.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Geyer, den 08.12.2025



D. Trommer
Bürgermeister

Anlage: Neufassung Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Geyer
vom 08.12.2025

1. Kostenersatz für eingesetztes Personal

Ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte (pro eingesetztem Kameraden)	0,47 EUR/Minute
---	-----------------

2. Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge

Kommandowagen (KdoW)	0,88 EUR/Minute
Mannschaftstransportwagen (MTW)	4,70 EUR/Minute
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10)	3,58 EUR/Minute
Katastrophenschutzfahrzeug (LF 20-KatS)	5,02 EUR/Minute
Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	4,63 EUR/Minute
Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)	5,63 EUR/Minute

3. Kosten für Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel Ölbindemittel Straße, Ölbindemittel Oberflächenwasser, Chemikalienbindemittel, Absperrmittel, Rüstmaterialien, Abdichtmaterialien, Türschlösser, Zieh-Fix-Zubehör, Einsatzkleidung/Schutzausrüstung, und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.